



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Februar 2010
(OR. en)**

5304/10

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0187 (NLE)**

**JAI 33
USA 7
RELEX 31
DATAPROTECT 5**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von
Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger
Name Record – PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesell-
schaften an das United States Department of Homeland Security (DHS)
(PNR-Abkommen von 2007)**

BESCHLUSS DES RATES

vom

**über den Abschluss des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika
über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Record – PNR)
und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften
an das United States Department of Homeland Security (DHS)
(PNR-Abkommen von 2007)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ ABl. C ...

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 22. Februar 2007 ermächtigte der Rat den Vorsitz , mit Unterstützung der Kommission Verhandlungen über ein langfristiges Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Record – PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das United States Department of Homeland Security (DHS) aufzunehmen.
- (2) Gemäß dem Beschluss 2007/551/GASP/JI des Rates vom 23. Juli 2007¹ wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das United States Department of Homeland Security (DHS) (im Folgenden als "Abkommen" bezeichnet) am 23. und 26. Juli 2007 vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens unterzeichnet.

¹ ABl. L 204 vom 4.8.2007, S. 16.

- (3) Nach Ziffer 9 des Abkommens wurde das Abkommen ab dem Datum seiner Unterzeichnung vorläufig angewandt.
- (4) Das Abkommen wurde noch nicht abgeschlossen. Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 werden die Verfahren der Europäischen Union zum Abschluss des Abkommens durch Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geregelt.
- (5) Das Abkommen sollte genehmigt werden.
- [(6) Gemäß Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union haben diese Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchten.]
- (7) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch ihn gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Record – PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das United States Department of Homeland Security (DHS) mit dem zugehörigen Schreiben des DHS und der Antwort der Union¹ wird im Namen der Union genehmigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), die Notifizierung nach Artikel 9 des Abkommens im Namen der Union vorzunehmen, um die Union rechtswirksam zu binden².

¹ ABl. L 204 vom 4.8.2007, S. 16.

² Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Der Präsident
